

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung)</b>	<b>6-LSGVO-9 STD 14</b>
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund der §§ 26, 54 Absatz 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert am 05.12.1983 (Nds. GVBl. Nr. 40/83) wird nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss am 02.04.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14 vom 01.08.1984) mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg verordnet:

Anmerkung:

*Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.*

*Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.*

## § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet hat die Bezeichnung „Geestrand von Stade bis Horneburg“.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 333 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Stade und bei den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg aufbewahrten Karte im Maßstab 1 : 10.000, die allein maßgeblich ist und von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist zusätzlich in der veröffentlichten Karte grob dargestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die südliche Bebauung von Stade in Höhe der Kreuzung Kaisereichen, im Süden durch die nördliche Bebauung von Horneburg in Höhe des Krähenholzes, im Westen durch die Bundesstraße (B) 73, im Osten durch den Weg an der Bundesbahnstrecke Hamburg-Cuxhaven und die Ostseite der Bruchwälder an dem Weg.

Nicht mit einbezogen sind im Wesentlichen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bereits rekultivierte Sandgruben an der B 73.

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg  
(LSG Geestrand-Verordnung)****6-LSGVO-9  
STD 14**Zuständig:  
Amt 67**§ 3  
Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den steilen, überwiegend mit Laubhölzern bewaldeten Rand und seiner Übergangszonen zum Urstromtal der Elbe.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Geestrandes mit Nebentälern und seinem artenreichen Bewuchs.

**§ 4  
Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
  - a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
  - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
  - c) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen,
  - d) Moorbildungen, Heiden, Magerrasen zu beseitigen oder zu verändern,
  - e) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht von land- oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betrieben ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen, Pflanzenbehandlungsmittel u. a. Biozide auszubringen,
  - f) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
  - g) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
  - h) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
  - i) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern außer Be- und Entwässerungsanlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
  - k) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumphalden und Lagerplätze anzulegen,
  - l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,

**Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg  
(LSG Geestrand-Verordnung)****6-LSGVO-9  
STD 14**Zuständig:  
Amt 67

- m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge (z. B. Wohnmobile) oder Einrichtungen aufzustellen,
  - o) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, einzugraben oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  - p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
  - q) die Nutzung von Grundstücken außer jeweils im Rahmen einer bestehenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung zu verändern,
  - r) die Waldflächen an den Buschteichen in Dollern mit Nadelhölzern wieder aufzuforsten,
  - s) frei lebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen oder sie zu beunruhigen,
  - t) Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
  - b) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften,
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - d) den Betrieb der Deutschen Bundesbahn auf den vorhandenen Gleisanlagen,
  - e) den Bau und den Betrieb der Ostumgehung Stade auf der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Trasse.

**§ 5  
Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann nach § 53 NNatG Befreiung gewährt werden, wenn
1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung fordern.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung)</b>	<b>6-LSGVO-9 STD 14</b>
	Zuständig: Amt 67

- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, die der Wahrung des Schutzzweckes gemäß § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 65 NNatG eine Ordnungswidrigkeit.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (Geestrandgebiet von Stade bis Horneburg) vom 04.08.1942 – veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade vom 08.08.1942 – aufgehoben.